

Datum: 31.05.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Hollatz, Angelika
Aktenzeichen: 364.28
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand**Biotopverbundplanung
- Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.04.2021****Gemeinderat****22.06.2021****öffentlich****zur Kenntnis****Anlagen:**

keine

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☐ Nein☐ Ergebnishaushalt☐ Investitionsmaßnahme

Teilhaushalt: / Produktgruppe:

Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima:☐ Ja☐ Nein☐ +2☐ +1☐ 0☐ -1☐ -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Gemeinderatssitzung am 27.04.2021 wurde von Bündnis 90 / Die Grünen folgende Anfrage und folgender Antrag gestellt:

„Anfrage zur Möglichkeit der Biotopverbundplanung

Die Gemeindeverwaltung informiert über die Möglichkeit und Chancen eines Biotopverbundplanes für Reichenbach sowie die finanzielle Förderung durch das Land Baden-Württemberg und einen möglichen Zeitplan zur Durchführung.

Antrag zur Durchführung einer Biotopverbundplanung

Es wird eine Biotopverbundplanung für die Gemeinde Reichenbach erstellt. Die Gemeindeverwaltung nutzt die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch den Landschaftserhaltungsverband bei Ausschreibung und Durchführung.

Begründung:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mit dem Schreiben vom 07. Juli 2020 über den Ausbau des landesweiten funktionalen Biotopverbunds und die hiermit verbundenen Fördermöglichkeiten für Kommunen informiert. Das Schreiben des Ministeriums weist auf die neue Möglichkeit zur Förderung bei der Erstellung von Biotopverbundplänen mit bis zu 90 Prozent über die Landschaftspflege Richtlinie (LPR) hin.

Auf Grundlage des am 31. Juli 2020 in Kraft getretenen Biodiversitätsstärkungsgesetzes soll bis 2030 der funktionale Biotopverbund auf mindestens 15 Prozent des Offenlandes der Landesfläche ausgebaut werden. Den Kommunen kommt dabei eine bedeutende Rolle zu. Nach § 22 Abs. 2 NatSchG erstellen die Gemeinden Biotopverbundpläne oder passen ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne entsprechend an. Um Ihnen bei der Planung und Umsetzung des Biotopverbunds unterstützend zur Seite zu stehen, wurden die Landschaftserhaltungsverbände (LEV) landesweit personell verstärkt, damit die Kommunen hinsichtlich der Ausschreibung und Durchführung beraten werden. Die Gemeinde Reichenbach ist wie die meisten Kommunen im Landkreis Mitglied im LEV, dem Naturschutzverbände ebenso angehören wie die Interessenvertretung der Landwirtschaft.

Biotopverbundpläne liefern konkrete Maßnahmenflächen zur Entwicklung eines räumlich funktionalen Biotopverbunds. Darüber hinaus dienen die kommunalen Biotopverbundpläne als Grundlage für die Erstellung oder Fortschreibung von Landschaftsplänen. Als Umsetzungsinstrumente für die in den Biotopverbundplänen ausgearbeiteten Maßnahmen kommen primär die LPR (Förderung bis zu 70 Prozent) und das Ökokonto in Betracht.

Zur Förderung des Biotopverbundplans kann bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde ein Antrag nach der LPR gestellt werden. Die übliche Fristsetzung zur Antragstellung im Rahmen der LPR besteht für die Biotopverbundpläne in diesem und kommenden Jahr nicht. Das heißt die Anträge können jederzeit eingereicht werden.“

Seit 2002 ist der Biotopverbund im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Zur Umsetzung von Vorgaben hat daraufhin Baden-Württemberg 2015 den Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ in das Naturschutzgesetz des Landes aufgenommen. Dieser Fachplan bezieht sich schwerpunktmäßig auf das Offenland.

Die Biotopverbundplanung ist ein wichtiges Planungsinstrument für die nachhaltige Sicherung von Arten und ihrer notwendigen Lebensräume. Diese Ergebnisse sind in den Landschaftsplänen auszuformen, in ihrer Funktion zu bewerten und zu sichern. Landschaftspläne sind begleitende notwendige Grundlagen bei der Aufstellung / Fortschreibung von Flächennutzungsplänen.

Deshalb wird die Gemeinde Reichenbach bei der nächsten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes den Landschaftsplan analog den gesetzmäßigen Planungsvorgaben aus dem Naturschutzgesetz neu erstellen. Und zwar im Zusammenhang mit den weiteren ebenso zu berücksichtigenden Planungsinhalten in Bezug auf Luft, Lärm und Klima sowie Boden und Wasser und das Landschaftsbild. All diese Themen müssen im gemeinsamen Kontext untersucht, bewertet und festgeschrieben werden um ein nachhaltiges Ziel formulieren zu können.

Ebenso wäre es wichtig, bei unseren zerschnittenen Landschaften die Untersuchung von Flora und Fauna, hier speziell die Bewertung von möglichen Wiederbesiedelungen oder Ausbreitungen, nicht an der Gemarkungsgrenze aufhören zu lassen sondern in einem größeren räumlichen Zusammenhang zu sehen.